



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**Umbau der Stadtbahn
Fallersleber Straße / Gliesmaroder Straße in Braunschweig**

19.März 2009

3328-30161-03/08-Umbau der Stadtbahn Fallersleber Straße



Niedersachsen

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Planfeststellungsverfahren für den

Umbau der Stadtbahn Fallersleber Straße / Gliesmaroder Straße in Braunschweig

A Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

1.1 Planunterlagen

Übersichtskarte i.M. 1:25000 vom 16.04.2008	Unterl. 2.1
Allgemeine ergänzende Regelungen zum Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen vom 16.04.2008	Unterl. 5.1, Bl. 1 - 6
Bauwerksverzeichnis vom 14.04.2008	Unterl. 5.2, Bl. 1 - 3
Deckblätter vom 20.02.2009	Unterl. 5.2, Bl. 4 - 8
Lageplan mit Bauwerksnummern	
Deckblätter vom 27.10.2008/20.02.2009/20.02.2009	Unterl. 5.3, Plan 1 - 3
Querschnitt i.M. 1:50 vom 16.04.2008	Unterl. 6, Plan 6.1.1-6.1.2 Plan 6.2.1-6.2.2 Plan 6.3.1-6.3.3
Lageplan i.M. 1:500	
Deckblätter vom 27.10.2008	Unterl. 7.1, Plan 1 - 3
Höhenplan i.M 1:500/50 vom 16.04.2008	Unterl. 8, Plan 8.01 – 8.02
Tabellarische Zusammenstellung der Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach	Unterl. 11, Teil 5, Anl. 1

2.4

Der Maßnahmenträgerin wird aufgegeben, während der Bauarbeiten die für den Planbereich geltenden Immissionsgrenzwerte zuzüglich eines Zuschlages von 5 dB(A) grundsätzlich nicht zu überschreiten. Überschreitungen im Einzelfall hat sie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig anzuzeigen. Geeignete Maßnahmen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind einvernehmlich mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu treffen.

2.5

Auflagenvorbehalt: Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, der Antragstellerin weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. Zusagen

Alle von der Maßnahmenträgerin im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, insbesondere auch im Rahmen der Stellungnahme zu den Äußerungen der Verfahrensbeteiligten gegebenen Zusagen werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmenträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

5. Nachrichtliche Hinweise

5.1

Erforderliche Sicherungen und Verlegungen von Leitungen jeglicher Art sowie von katasteramtlichen Vermessungspunkten werden im Benehmen mit den Betroffenen bei rechtzeitiger Benachrichtigung über den Baubeginn durchgeführt. Die Kostenträgerschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Regelungen.

5.2

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind gem. § 32 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten technischen Einrichtungen zu dulden.

B Begründender Teil

6. Begründung und Verfahrensablauf

6.1

Für die Baumaßnahme hat die Braunschweiger Verkehrs-AG am 15.05.2008 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Erfordernis für diesen Ausbau ist in der Unterlage 1 im Einzelnen begründet worden. Auf die Begründung in der Unterlage 1 wird hiermit verwiesen.

Ergänzend ist anzuführen, dass eine straßenbahnrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin findet, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Zielen gem. § 8 Abs. 3 PBefG ein Bedürfnis besteht und die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Erforderlich ist eine Maßnahme also nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftiger Weise geboten ist. Der Umbau der Stadtbahn ist Teil einer Gesamtmaßnahme zum Umbau des Straßenzuges Fallersleber Straße / Gliesmaroder Straße in Braunschweig und eine Anpassung an die aktuellen verkehrlichen Erfordernisse.

Der Planfeststellungsbereich umfasst die Gleis- und Fahrleitungsanlagen, die Haltestellen und den Platz für die neu aufzustellenden Fahrleitungsmasten. Die Stadtbahn soll baulich und betrieblich gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bevorrechtigt werden.

Aus verkehrlicher Sicht ist die ungestörte sichere Abwicklung des fließenden Verkehrs (Stadtbahn und motorisierter Individualverkehr) oberstes Ziel. Der Einsatz von 2.65m breiten Stadtbahnen soll durch Vergrößerung des Gleisabstandes ermöglicht werden. Die Haltestellen werden niederflurgerecht für mobilitätsbehinderte Personen ausgebaut.

6.2

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 10.06.2008 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.06.2008 bis 29.07.2008 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan wurde gem. § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG abgesehen. Den Einwendern wurde am 15.12.2008 nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung, geprüft, ob im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hatte ergeben, dass eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Die entsprechende Feststellung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Einleitung dieses Planfeststellungsverfahrens bereits öffentlich gekannt gegeben.

8. Einwendungen und Zurückweisung von Einwendungen

8.1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde

Die Stellungnahme zum Konfliktpunkt an der Einfädelung Straßenbahn/IV in km 9+924.489 wird von der Braunschweiger Verkehrs AG im Rahmen der Ausführungsplanung und beim Bau berücksichtigt. Am Einfädelpunkt wird die Stadtbahn als Pulkführer verkehren und die Verkehrsführung durch eine Beschilderung eindeutig geregelt.

8.2 Stadtentwässerung Braunschweig GmbH

Die Problematik der Schachteinstiege im Kreuzungsbereich Wilhelmstraße / Fallersleber Straße unter der Betonplatte der Stadtbahn wird im Rahmen der Ausführungsplanung und beim Bau in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH technisch gelöst.

8.3 Braunschweiger Baugenossenschaft eG, vertreten durch RAe Göhmann, Braunschweig

Es wird eingewandt, dass durch Wegfall von PKW-Stellplätzen nach Abschluss der Baumaßnahme die Abwicklung des Liefer- und Kundenverkehrs für die Gewerbeeinheiten in der Ladenzeile Fallersleber Straße 35-39 nicht mehr möglich ist. Es wird gefordert, die Stellplätze beizubehalten bzw. im Zuge der Erneuerung an gleicher Stelle wieder herzustellen.

Die Forderung wird zurück gewiesen, soweit ihr dem Grund nach nicht entsprochen wird.

Der Erhalt der Stellplätze in gleicher Anzahl ist auf Grund der neuen Querschnittsaufteilung der Fallersleber Straße nicht möglich.

Auf Grund der Einwendung wurde aber von der Braunschweiger Verkehrs AG eine Planänderung vorgenommen, in der eine Ladezone im Bereich der Nebenanlagen, westlich des stadtauswärtigen Bahnsteiges, für die Anlieferung der ansässigen Läden vorgesehen ist. Diese Änderung wurde mit Vertretern der Braunschweiger Baugenossenschaft und der Stadt Braunschweig einvernehmlich abgestimmt.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die o.g. Forderung außerhalb des Planfeststellungsbereiches liegt und somit grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

9. Sonstiges

9.1 Allgemeines

Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, die der beantragten Planung jedoch nicht entgegenstehen.

9.1.1

Die Stadt Braunschweig weist im Rahmen der Denkmalpflege im Bereich der Torhäuser darauf hin, dass auf Werbevitruinen für Wartehallen an der Haltestelle „Botanischer Garten“ verzichtet werden sollte. Sofern diese eventuell doch errichtet werden sollen, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Die Maßnahmenträgerin sagt eine Berücksichtigung dieses Hinweises zu.

9.2 Leitungsrechte

Das Vorhaben bedingt Rückbauten und Neu- bzw. Umverlegungen von Leitungen, die jedoch mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind. Die Einzelheiten der Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt.

9.2.1

BSIENERGY weist auf betroffene Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Betriebstelefonkabel hin. Diese Leitungen müssen teilweise umgelegt und gesichert werden.

Die Maßnahmenträgerin sichert die notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen zu. Auf entsprechende Zusagen der Maßnahmenträgerin unter Punkt 3 sowie auf die Hinweise unter Punkt 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

9.2.2

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH weist darauf hin, dass sie auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die Entwässerungsanlagen ohne Einschränkungen betreiben, unterhalten und erneuern können muss.

Die Maßnahmenträgerin sagt eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung und beim Bau zu. Auf die Zusage der Maßnahmenträgerin unter Punkt 3 sowie auf die Hinweise unter Punkt 2.1 und Punkt 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

9.2.3

Die BCC GmbH Braunschweig weist auf zwei Querungen ihrer Kabeltrasse durch die Baumaßnahme hin.

Die Maßnahmenträgerin sagt eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung und beim Bau zu. Auf die Zusage der Maßnahmenträgerin unter Punkt 3 sowie auf die Hinweise unter Punkt 2.1 und Punkt 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

9.2.4

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG (KDG) weist darauf hin, dass sich mehrere Telekommunikationsanlagen im Bereich der Baumaßnahme befinden und diese ggf. verlegt und angepasst werden müssen.

Die Maßnahmenträgerin sagt eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung und beim Bau zu. Auf die Zusage der Maßnahmenträgerin unter Punkt 3 sowie auf die Hinweise unter Punkt 2.1 und Punkt 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

10. Hinweise

10.1

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel -, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Braunschweig ausgelegt.

10.2

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

11. Kostenentscheidung

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat die Kosten für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 5, 9 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zuzustellenden Kostenfestsetzungsbescheid.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A in 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Obergericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrage

Dr. Wetzig